



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-94/2023

Fachbereich	Allgemeine Verwaltung und Personal
Federführendes Amt	I Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter	Eckhard Schütz
Datum	12.10.2023

Betreff:

Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw.

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport	19.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	07.11.2023	beschließend

Sachdarstellung:

Die aktuelle Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. datiert aus dem Jahre 2018.

Damals wurde vor dem Hintergrund der in Hessen neu eingeführten Beitragsfreistellung für Kinder **über 3 Jahren** (Ü 3 Kinder) bis zu einer Betreuungszeit von 30 Stunden je Woche eine neue Beitragsstruktur festgelegt.

Aufgrund der Beitragsfreistellung für die Ü 3 Kinder wollte man damals ganz bewusst die Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (U 3 Kinder) niedrig halten, obwohl der Aufwand für U 3 Kinder ungleich höher ist als für Ü 3 Kinder. Nach § 25 c des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) bemisst sich der personelle Bedarf für die Betreuung eines Kindes aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert bzw. dem Alter eines Kindes und der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Der Fachkraftfaktor für ein U 3 Kind beträgt 0,2 gegenüber einem Ü 3 Kind mit dem Wert 0,07. Dies bedeutet, dass für ein U 3 Kind bei gleichen Betreuungszeiten wie ein Ü 3 Kind nahezu der **dreifache Personalbedarf** vorgehalten werden muss.

Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1 und Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen (§ 25 d HKJGB). Auch dies zeigt, dass kostenbezogen der Beitrag für die U 3 Kinder höher liegen sollte als der für die Ü 3 Kinder.

Basis für die damalige Berechnung der Beiträge war der **Betreuungsbeitrag je Stunde**.

Für die U 3 Kinder wurde ein Beitrag von 1,80 Euro, für die Betreuung der Ü 3 Kinder wurde ein Beitrag von 2,00 € Euro je Stunde festgesetzt. Für den **Frühdienst** wurde zudem bei den U 3 Kindern -als weitere „Vergünstigung“- ein geringer Pauschalbetrag von 1,00 € je Stunde angesetzt. Gleichzeitig wurde in § 1 Absatz 6 festgelegt, dass sich der Kostenbeitrag -ab dem Jahre 2020- um jeweils 2 % anpassen soll, was der aktuellen jährlichen Erhöhung der Landesförderpauschale für Ü 3 Kinder entspricht. Der Beitrag je Stunde für die **Ü 3 Kinder** läge demnach 2024 bei **2,20 Euro** und der für die **U 3 Kinder bei 1,98 Euro**.

Das Defizit im Bereich der Kindertagesstätten der Gemeinde Fürth (Produkt 061-1) betrug:

Im Jahr 2018:	1.821.257,63 €
Im Jahr 2019:	1.855.464,45 €
Im Jahr 2020:	2.101.424,13 €
Im Jahr 2021:	2.052.389,99 €
Im Jahr 2022:	2.395.177,58 €

Für das laufende Jahr wird mit einem Defizit von 3.065.662,00 € geplant.

Die Zuschüsse je Kita-Platz betragen gemäß der Produktinformationen im Haushaltsplan zwischenzeitlich:

Bei den eigenen Kindertageseinrichtungen:	6.048,00 € je Platz
Bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft:	4.966,00 € je Platz
und bei der Kinderkrippe in freier Trägerschaft:	15.833,00 € je Platz.

Insofern sieht die Verwaltung nun dringenden Handlungsbedarf, die Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024 entsprechend anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahren. Allein im kommenden Jahr 2024 sind tarifbedingt zusätzliche Personalausgaben von insgesamt ca. 11 % zu berücksichtigen. Enorme Steigerungen bei den Energiekosten sowie den Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen in den zurückliegenden Jahren müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung der Beiträge in zwei Schritten vorzunehmen. Nach einer ersten Anpassung zum 01.01.2024 soll eine weitere Beitragsanpassung zum 01.01.2025 vorgenommen werden.

Planungsgrundlage soll weiterhin der Beitrag je Stunde Betreuung sein, wobei der Beitrag für die U 3 Betreuung nun signifikant anzuheben ist und in einem ersten Schritt dem Stundensatz der Ü 3 Betreuung gleichgestellt wird. Die bisher möglichen Betreuungsmodule (mit Zukäufen von einem oder zwei Tagen) im **U 3 Bereich** sollen ebenfalls beibehalten werden.

Die nichtkommunalen Einrichtungen sollen ihre Beiträge zu den oben genannten Zeitpunkten ebenfalls anpassen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seinen Sitzungen vom 31.08.2023 und 21.09.2023 mit der neuen Kostenbeitragssatzung und den neuen Kostenbeiträgen befasst und einstimmig empfohlen, den Kostenbeitrag je Stunde einheitlich für die U 3 und Ü 3 Betreuung

ab dem 01.01.2024 auf **2,70 Euro/Stunde**
und ab dem 01.01.2025 auf **3,00 Euro/Stunde**

anzupassen sowie der beigefügten Kostenbeitragssatzung zuzustimmen.

Die neuen für U 3 und Ü 3 jetzt gleichen Beiträge in den einzelnen Betreuungsmodulen werden in einer Anlage (zur Kostenbeitragssatzung -§ 2 Absatz 2) übersichtlich zusammengefasst. Sie orientieren sich auch an den Beiträgen in anderen Orten des Weschnitztals, in denen Beitragsanpassungen in diesem bzw. im letzten Jahr (Mörtenbach und Birkenau) vorgenommen wurden.

Zum 01.06.2023 wurden in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fürth insgesamt 453 Kinder betreut; davon 55 „U 3 Kinder“. In den kommunalen Einrichtungen wurden diesbzgl. 295 Kinder (davon 29 U 3 Kinder und 266 Ü 3 Kinder) betreut.

Für Kinder, deren Beiträge bereits bisher komplett durch den Kreis Bergstraße übernommen wurden, ändert sich für die Eltern durch die Neufassung der Kostenbeitragssatzung nichts, solange die gleichen Anspruchsvoraussetzungen bei ihnen vorliegen.

Der Satzungsentwurf und die neuen geplanten Beiträge wurden gemeinsam mit den Leitungen der kommunalen Kindertagesstätten entwickelt und erörtert. Die weiteren Bestimmungen in der Kostenbeitragssatzung orientieren sich an der bisherigen Fassung. Weggefallen ist die Regelung zur jährlichen Anpassung des Betreuungsbeitrags um 2 % mit Aufrundung der Beiträge.

Die Preise für das **Sonderentgelt**: Frühstück und Neu: den „Nachmittagssnack“ (für die Kinder die bis 17.00 Uhr in der Einrichtung bleiben) sowie das **Verpflegungsentgelt** (für die Mittagsversorgung) sollen weiterhin vom Gemeindevorstand festgesetzt (§ 4) werden und sich an den betreffenden Kosten orientieren. Damit kann auch flexibel auf etwaige Preisanpassungen durch die Zulieferer reagiert werden. Das Sonderentgelt soll ebenfalls zum 01.01.2024 -in Abstimmung mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen- von monatlich 10,00 Euro auf 15,00 Euro für das **Frühstück** (0,75 Euro je Tag) und für den **Nachmittagssnack** von monatlich 3,00 Euro auf 5,00 Euro (0,25 Euro je Tag) angehoben werden.

Es wurden einige kleine redaktionelle Änderungen im Bereich der Abwicklung des Kostenbeitrages und der Entgelte (§ 5) vorgenommen.

Ergänzt wurden die Ausführungen zum Verfahren bei Nichtzahlung der Beiträge (§ 7). Hier wird der Gemeinde nun eine größere Flexibilität beim Umgang mit „säumigen Beitragszahlern“ eingeräumt.

Aktualisiert wurden auch die Regelungen zum Datenschutz (§ 9) auf Basis der gültigen Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten bzw. deren Löschung.

Die **Anhörung der (neuen) Elternbeiräte** erfolgte am 05.10.2023 (nach den Beratungen im Gemeindevorstand).

In ihren Stellungnahmen vom 10.10.2023 wird insbesondere das Datum der geplanten Einführung der Erhöhung kritisch gesehen. Der **Elternbeirat der „Kita Schwalbennest“ Fahrenbach** hält eine Umsetzung, zumindest im U 3 Bereich, bereits zum 01.01.2024 für nicht vertretbar spricht sich dafür aus, die geplanten Erhöhungen erst ab dem Kindergartenjahr 24/25 wirksam werden zu lassen. Dies vor dem Hintergrund, dass Eltern für das laufende Kitajahr einen Platz auf Basis und im Vertrauen der bekannten (bisherigen) Beiträge gebucht und zwischenzeitlich in Anspruch genommen haben. Für einen „fairen Umgang“ sollten deshalb die neuen Beiträge erst zum 01.08.2024 erhoben werden.

Der Elternbeirat der **„Regenbogenkita“ Fürth** kann die Neugestaltung der Beiträge unter dem Aspekt gestiegener Kosten nachvollziehen; würde es allerdings ebenfalls begrüßen, wenn eine Umsetzung erst mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 erfolgt, um so den Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich „finanziell und organisatorisch“ neu zu orientieren und dann zu entscheiden, ob sie die Betreuungsleistungen weiterhin in gleichem Umfang in Anspruch nehmen möchten. Die kurzfristige Umsetzung stelle Eltern vor eine „gravierende finanzielle Herausforderung“.

Der Elternbeirat vom **„Haus Rasselbände“ in Krumbach** hält die Angleichung des Betreuungsbeitrags für U 3 und Ü 3 Kinder für gut und sinnvoll, plädiert aber ebenfalls für eine Einführung mit Beginn des Kitajahres 2024/2025 unter dem Aspekt des „Bestandschutzes“ für die U 3 Kinder, die durch die Neuregelung jetzt kurzfristig überproportional belastet werden würden oder es sollte zumindest einer Staffelung der neuen Beiträge mit unterschiedlichen Wirksamkeitsdaten erfolgen. Ferner wünscht sich der Elternbeirat der Kita Krumbach eine offene und transparente Information aller Eltern vor Umsetzung der neuen Beitragsregelungen durch die Verwaltung.

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen einer Kostenbeitragserhöhung können nur vorsichtig geschätzt werden, weil Eltern die Möglichkeit haben, Betreuungsmodule zu verändern bzw. gebuchte Betreuungszeiten zu reduzieren.

Im kommunalen Bereich wurde für das Jahr 2023 mit 170.000 Euro Beitragseinnahmen geplant, wobei sich hierbei die Beitragseinnahmen für den U 3 Bereich auf ca. 55 % und für den Ü 3 Bereich auf ca. 45 % der vorgenannten Summe beziehen. Die geplante Erhöhung des Stundensatzes sollte -bei gleichen Kinderzahlen und gebuchten Betreuungsmodulen insoweit auch zu entsprechenden prozentualen Einnahmezuwächsen in Höhe von geschätzt ca. 45.000 Euro (Neu: 215.000 Euro Betreuungsbeiträge) führen.

Inwieweit sich die notwendigen Zuwendungen und Zuschüsse für die nicht kommunalen Träger verändern, kann ebenfalls nur geschätzt werden. Die Beitragseinnahmen sollten sich jedenfalls auch dort entsprechend erhöhen, was den finalen Zuschussbedarf der Gemeinde verringern dürfte bei allerdings tendenziell weiterhin steigenden Kosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Fürth/Odenwald über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fürth/Odw. vom 19.06.2018 außer Kraft..

(Schütz)
FB I

(Ullrich)
FB I

(Oehlenschläger)
Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-10-10 -GeVe - Vorlage Neue Kita-Benutzungssatzung
2. 2023-10-06 Kita Benutzungssatzung Gemeinde Fürth - Entwurf final